



## 2 Scheidung (*rikon*)

In Japan lebende Ausländer müssen eine Scheidung in Japan melden. Eine Ehescheidung sollte auch der Botschaft oder einem Konsulat des Herkunftslandes gemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass ebenso wie bei der Heirat neben der Ausländerregistrierung diverse Formalitäten zu erledigen sind ([siehe 3. Formalitäten bezüglich Heirat und Scheidung](#)), welche durch die entsprechenden Bestimmungen festgelegt sind.

### 2-1 Meldung der Scheidung (*rikon todoke*)

Die Meldung der Scheidung wird bei einer Ehescheidung bei der Bezirksbehörde (*yakusho*) durchgeführt. Es gibt folgende Scheidungsarten: Bei Aussprache eine Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen; Schlichtungsscheidung durch Heranziehung eines Familiengerichts; richterliche Scheidung und Urteilscheidung.

#### (1) Bei einem ausländischen Ehepartner

Wenn beide Partner mit der Scheidung einverstanden sind, erfolgt die Scheidung nach japanischem Gesetz. Ob diese Scheidung im Herkunftsland des Ehepartners anerkannt wird, hängt von den jeweiligen Bestimmungen ab. Ebenso sind die für eine Scheidung erforderlichen Bedingungen abhängig vom Herkunftsland. Für nähere Informationen setzen Sie sich hierzu bitte mit der jeweiligen Botschaft bzw. einem Konsulat in Japan in Verbindung. Im Bedarfsfall können Sie sich auch eine Bescheinigung der Scheidung ausstellen lassen.

Falls Kinder vorhanden sind, müssen der Name des erziehungsberechtigten Elternteils sowie die Namen der Kinder angegeben werden.



## C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

▣ [C Heirat und Scheidung](#)

notwendige Unterlagen	Einzureichende Stelle / nähere Informationen	von...bis	einreichende Person
<b>1. Meldung der Scheidung (rikon todoke)</b> (Formular erhältlich in der Bezirksbehörde; Unterschriften und Namensstempel von zwei volljährigen Zeugen erforderlich) <b>2. Auszug aus dem Familienregister (koseki tôhon) (des japanischen Ehepartners), eine Kopie</b> <b>3. Reisepass</b> <b>4. Auszug aus dem Ausländerregister (tôroku genpyô kisai jikô shômeisho) (<a href="#">siehe B: Ausländerregistrierung, Punkt 2</a>)</b> <b>5. bei Schlichtungsscheidung etc. eine Kopie des Schlichtungsprotokolls (chôteichôsho), der richterlichen Entscheidung (shinpansho) oder des gerichtlichen Urteilsspruchs (hanketsusho) sowie die Urkunde des endgültigen Urteilsspruchs</b>	am Wohnort von einem der beiden Ehegatten, oder an der Bezirksbehörde des familienrechtlichen Wohnsitzes des japanischen Ehegatten	bei Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen: keine Meldefrist bei Schlichtungsscheidung etc.: Meldung muss innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung des Schlichtungsprozesses erfolgen	bei Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen: beide Ehegatten bei Schlichtungsscheidung, richterlicher Scheidung und Urteilsscheidung: Antragsteller

\* Im Bedarfsfall kann nach der Entgegennahme der Scheidungspapiere eine Bescheinigung der Scheidung ausgestellt werden.

### •Bei Nichteinwilligung zur Scheidung

Wenn Sie von Ihrem japanischen Partner zu einer Scheidung gedrängt werden, kann diese zwar zunächst vollzogen werden, falls der Partner eigenmächtig die unterschriebene Scheidungsmeldung an der Behörde einreicht.

Falls Sie mit der Scheidung nicht einverstanden sein sollten haben Sie jedoch daraufhin die Möglichkeit, bei der Bezirksbehörde des familienrechtlichen Wohnsitzes Ihres Partners (des Japaners) die Scheidung abzulehnen. Der Scheidungsprozess kann somit um bis zu 6 Monate nach Einreichung verzögert werden. Wenn auch nach 6 Monaten noch keine Einigung erzielt worden ist, kann der Scheidungsprozess auf gleiche Weise erneut um bis zu 6 weitere Monate verzögert werden.



## C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

▣ [C Heirat und Scheidung](#)

### ● **Änderung des Aufenthaltstitels**

Wenn sich ein Ausländer von seinem japanischen Ehegatten scheiden lässt, verliert er seinen Aufenthaltstitel als "Ehegatte eines japanischen Staatsangehörigen". Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betreffende Person auf der Stelle das Land verlassen muss, allerdings muss auf der Ausländerbehörde (*nyūkoku kanri kansho*) eine Änderung des Aufenthaltstitels vollzogen werden. Da der Aufenthaltstitel "Ehegatte oder Kind eines japanischen Staatsbürgers" von nun an entfällt, kann hiermit auch die Aufenthaltsdauer nicht verlängert werden. Wünscht die betreffende Person sich weiterhin in Japan aufzuhalten, muss sie einen anderen Aufenthaltstitel beantragen ([siehe A Aufenthaltstitel 2-8](#)).

### ● **Ehepaare, welche die Eheschließung in Japan und im Herkunftsland durchgeführt haben**

Wenn die Scheidung nur in Japan erfolgt und nicht ebenso im Herkunftsland durchgeführt wird, gilt die betreffende Person in ihrem Herkunftsland noch als verheiratet, was bei einer Neuvermählung zu Schwierigkeiten führen kann. Veranlassen Sie die Scheidung bitte auf jedem Fall auch in Ihrem Herkunftsland.



# Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



## C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

▣ [C Heirat und Scheidung](#)

### Muster

和文や用紙やF-1ビザで書かないでください。  
筆頭者の氏名欄には、戸籍のはじめに記載されている人の氏名を書いてください。  
届出は、1通でさしつかえありません。  
この届書を本籍地でない役所に出すときは、戸籍謄本（全部事項証明書）が必要ですから、あらかじめ用意してください。  
そのほかに必要なもの：  
調停離婚のとき → 調停調査の謄本  
審判離婚のとき → 審判書の謄本と確定証明書  
和解離婚のとき → 和解調査の謄本  
認諾離婚のとき → 認諾調査の謄本  
判決離婚のとき → 判決書の謄本と確定証明書

証 人		(協議離婚のときだけ必要です)	
署 押	名 印	印	印
生 年 月 日	年 月 日	年 月 日	年 月 日
住 所	番 地 番 号	番 地 番 号	番 地 番 号
本 籍	番 地 番 号	番 地 番 号	番 地 番 号

→ 父母がいま婚姻しているときは、母の氏は書かないで、名だけをかいてください。  
養父母についても同じように書いてください。  
□には、あてはまるものに□のようにするしをつけてください。

→ 今後も離婚の際に称していた氏を称する場合には、左の欄には何も記載しないでください。  
(この場合にはこの離婚届と同時に別の届書を提出する必要があります。)

→ 同居を始めたときの年月は、結婚式をあげた年月または同居を始めた年月のうち早いほうを書いてください。

→ 届け出られた事項は、人口動態調査（統計法に基づく法定統計第5号、厚生労働省所管）にも用いられます。

- 署名は必ず本人が自署してください。
- 印は各自別々の印を押してください。
- 届出人の印をご持参ください。

### (2) Bei einem ausländischen Ehepaar

Da die Voraussetzungen zu einer Scheidung von Land zu Land variieren, setzen Sie sich für nähere Einzelheiten bitte mit der Botschaft bzw. einem Konsulat Ihres Herkunftslandes in Japan in Verbindung.